

Abschrift

2513 013 18

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 3/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pola E [REDACTED],
[REDACTED], Rue C [REDACTED], [REDACTED] / Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], Tammstraße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 24. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Klägerin der Anspruch nur anerkannt werden kann, wenn zwischen der Verfolgung ihres Ehemannes und den von ihm erlittenen Gesundheitsschaden sowie zwischen diesem Gesundheitsschaden und dem Tod ein wahrscheinlicher ursächlicher Zusammenhang besteht. Es hat nicht feststellen vermocht, daß die Coronararteriosklerose, die zum Tod des Ehemannes der Klägerin geführt hat, wahrscheinlich durch die Verfolgung entstanden oder in ihrem zum Tod führenden Verlauf beeinflusst worden ist.

Die Beschwerde macht geltend, daß in gerichtlichen Verfahren zugezogene ärztliche Sachverständige habe sich außerstande erklärt, die Frage zu beantworten, ob der Erblasser zumindest ein Jahr länger gelebt hätte, wenn er nicht während

**Auch in übrigen Litigen die nach § 219 Abs. 2 RRG für
die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen
nicht vor.**

Mal

Mustenberg



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)